

Buchbesprechung

Diekmann: Die Rückführungsrichtlinie und die Menschenrechte

Von Stefan Keßler, Berlin

Die 2008 erlassene »Rückführungsrichtlinie« (Richtlinie 2008/115/EG) der EU setzt europaweit einheitliche Standards für die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen. Angesichts der rapiden Zunahme der Zahl von Abschiebungen – auch in Deutschland – gewinnt sie immer mehr an Bedeutung. So ist es nicht verwunderlich, dass die Richtlinie inzwischen verstärkt Gegenstand von rechtswissenschaftlichen Untersuchungen geworden ist, so etwa in den Dissertationen von Carsten Hörich (»Abschiebungen nach europäischen Vorgaben«, 2015, Rezension unter www.socialnet.de/rezensionen/19833.php) und Julian Augustin (»Die Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union«, 2016 – rezensiert in Asylmagazin 11/2016, S. 363).

Mit einer weiteren Dissertation zu diesem Thema hat Maren-Kathrin Diekmann im Wintersemester 2015/2016 an der Universität Osnabrück bei Prof. Dr. Thomas Groß promoviert. Ihre Arbeit geht im Wesentlichen der Frage nach, inwieweit die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie den menschenrechtlichen Vorgaben vor allem aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta (GRCh) entsprechen.

Nach einer Einleitung, in der das Thema erläutert und die Entwicklung der europäischen Abschiebungs politik nachgezeichnet wird, steckt Diekmann zunächst den europarechtlichen Rahmen ab, indem sie den Inhalt der Richtlinie und ihr Verhältnis zu anderen Rechtsakten über die Verwaltungskooperation bei Abschiebungen beschreibt. Der dritte Teil der Arbeit geht auf die Menschenrechtsinstrumente ein, die für irregulär aufhältige Personen relevant sind.

Den Kern der Arbeit bildet der vierte Teil: Hier werden anhand einzelner Problemkomplexe – etwa der

Anforderungen an eine Rückkehrentscheidung, der Bestimmungen über die Abschiebungshaft oder der Rechte bestimmter Personengruppen – die Regelungen in der Rückführungsrichtlinie detailliert mit den Anforderungen aus der EMRK und der GRCh verglichen. Die Ergebnisse werden in einem fünften Teil zusammengefasst, in dem Diekmann auch Vorschläge für Änderungen an der Rückführungsrichtlinie macht. Hier wird festgestellt, dass die Rückführungsrichtlinie vor allem hinsichtlich der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes zusätzliche Sicherungen benötige, um den menschenrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun.

Das beschriebene Vorgehen hat durchaus Vorteile: Es ruft ins Gedächtnis, dass auch Menschen ohne Aufenthaltsstatus Träger*innen von Menschenrechten sind. Der Vergleich der grundrechtlichen Verbürgungen mit ihrer Ausgestaltung in der Rückführungsrichtlinie macht zugleich diese Menschenrechte und ihre Anforderungen an staatliches Handeln konkret und fassbar. Zugleich liefert die Dissertation Material für eine Diskussion über Änderungen oder sogar eine Neufassung der Rückführungsrichtlinie.

Problematisch ist allerdings, dass Diekmann ausschließlich den Wortlaut der Rückführungsrichtlinie in den Blick nimmt und ihre Umsetzung im nationalen Recht der Mitgliedstaaten ausdrücklich ausklammert. Dadurch droht die Diskussion etwas akademisch zu werden. So tauchen einige praktisch relevante Fragen – etwa das Problem des unzureichenden »Monitoring« von Abschiebungen – gar nicht auf. Bei anderen Punkten ist man nicht sicher, ob sich die von Diekmann identifizierten Probleme bei der Anwendung der Richtlinie tatsächlich stellen. So ist zwar tatsächlich zu konstatieren, dass Minderjährige nach der Richtlinie Zugang zum Bildungssystem nur entsprechend der Länge des Aufenthalts erhalten müssen, während ihr Anrecht darauf nach EMRK und GRCh unabhängig von der Aufent-

haltsdauer besteht. Allerdings ist es durchaus möglich, die Richtlinie grundrechtskonform (unter Umständen unter Rückgriff auf die »günstigere Bestimmungen«-Klausel des Art. 4 der Richtlinie) so auszulegen, dass Kindern immer ein (Grund-)Schulbesuch ermöglicht werden muss. Der Arbeit lässt sich nicht entnehmen, welche Interpretationen dieser Norm in der Praxis der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen und ob es tatsächlich Fälle gibt, in denen Kindern der Zugang zum Bildungssystem (nicht aufgrund nationaler Bestimmungen, sondern unter Bezugnahme auf die Rückführungsrichtlinie) verweigert wird.

Problematisch ist auch, dass Diekmann nicht immer klar die verschiedenen Entscheidungen voneinander trennt, die in der Rückführungsrichtlinie vorgesehen sind. Die Richtlinie unterscheidet zwischen

- der Rückkehrentscheidung, also der Feststellung, dass der Aufenthalt unrechtmäßig ist und eine Rückkehrverpflichtung besteht;
- der Entscheidung über die Frist für die freiwillige Ausreise;
- der Entscheidung über die Abschiebung
- und der Entscheidung über ein Einreiseverbot und dessen Dauer.

Zwar können alle diese Entscheidungen in einem Verwaltungsakt zusammengefasst werden, gleichwohl handelt es sich um jeweils selbstständige Entscheidungen, die jede für sich anhand der Umstände des Einzelfalls begründet werden müssen. Dies wird leider bei der Erörterung vor allem der Rechtsschutzgarantien nicht ausreichend deutlich gemacht.

Dennoch: Die Arbeit ist interessant und liefert Argumente und Gesichtspunkte, die für die weitere Diskussion über Abschiebungen und ihre menschenrechtlichen Grenzen hilfreich sein können.

- **Maren-Kathrin Diekmann:** *Menschenrechtliche Grenzen des Rückführungsverfahrens in Europa*. Baden-Baden (Nomos), 2016, 346 S., 89,00 €, ISBN 978-3-8487-3677-5.